

Hinweis:

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) speichern, umbenennen und übersenden.

GBK

Festlegungsentwurf Datenerhebung Netzleistungsfähigkeit | Geschäftszeichen: GBK-26-02-1#1

Festlegung der Datenerhebung zur Weiterentwicklung der Qualitätsregulierung hinsichtlich der Netzleistungsfähigkeit im Strombereich

Formblatt für die Übermittlung von Stellungnahmen

Unternehmen / Verband / Behörde / Sonstige: (Pflichtfeld)	TraveNetz GmbH		
	Marktrolle:	VNB Strom und Gas	
Kontaktdaten*:			
Nachname:		Vorname:	
Kürzel:			
E-Mail:		Telefon:	

* Kontaktdaten werden bei Veröffentlichung der Konsultationsbeiträge **nicht** mitveröffentlicht.
Sie dienen ausschließlich eventueller Rückfragen durch die Große Beschlusskammer.

Weiter auf dem nächsten Tabellenblatt >>

Bitte dieses Formular im Originalformat (*.xlsx) **speichern, umbenennen und übersenden**. Sofern nicht der komplette Text dargestellt werden kann, verwenden Sie bitte die nächste Zeile für Ihre Eingabe.

Stellungnahme: Festlegungsentwurf Datenerhebung Netzleistungsfähigkeit | Geschäftszeichen: GBK-26-02-1#1

Nr.	Tenorziffer (Pflichtfeld)	Bezug	!	Weitere Auswahl (01)	Thema (optional)	Stellungnahme
1	Sonstiges	Strom und Gas	-		Methodik - unzureichende Gewährleistung rechtlichen Gehörs	Die vorliegend konsultierte Festlegung zur Datenerhebung soll Ihrer Behörde dazu dienen, eine geeignete Datenbasis zu ermitteln, um Kennzahlen zur Netzleistungsfähigkeit zu bestimmen sowie um perspektivisch eine Methode zur Monetarisierung dieser Kennzahlen zu entwickeln. Dabei antizipiert der Festlegungsentwurf zur Datenerhebung die von Ihrer Behörde geplante Kennzahlenbildung und den Kreis der hiervon betroffenen Unternehmen bereits als feststehend. Dies ist indes nicht der Fall. Vielmehr läuft aktuell die Konsultation des Festlegungsentwurfs „zur künftigen methodischen Ausgestaltung der Qualitätsregulierung für die Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen“ (nachstehend Methodenfestlegung) bis zum 06.02.2026 und damit um zwei Wochen länger als im hiesigen Verfahren. In der genannten Methodenfestlegung sollen Regelungen u.a. zur Ausgestaltung der Kennzahlen der Netzleistungsfähigkeit und zu den hiervon betroffenen Unternehmen erfolgen. Es handelt sich somit also nicht um ein bereits feststehendes Konzept. Daher drängt sich der Eindruck auf, dass die Ergebnisoffenheit der Diskussion zur Ausgestaltung der Methode und einer darauf aufsetzenden Datenabfrage nicht gewährleistet ist. Aus unserer Sicht begründet das Vorgehen Ihrer Behörde bereits erhebliche Zweifel an der hinreichenden Gewährleistung rechtlichen Gehörs und damit an der Rechtmäßigkeit einer künftigen Festlegung. Dies gilt auch mit Blick darauf, dass eine substantiierte Auseinandersetzung mit dem hiesigen Festlegungsentwurf eine zusätzliche Prüfung der „Grundlage“, nämlich des Entwurfs der Methodenfestlegung erfordert und die bis zum 23.01.2026 gesetzte Frist vor diesem Hintergrund als zu kurz bemessen zu bewerten ist.
2	Erhebungsbogen (Anhang zur Festlegung, Kapitel II.7 der Festlegung)	Strom und Gas	-		Reduzierung des Befüllungsaufwands	Ihre Behörde hebt in ihrem Festlegungsentwurf hervor, dass sie den Umfang der Datenabfrage im Vergleich zum Vorjahr erheblich reduziert habe (58 %). Nach Prüfung des Erhebungsbogens fällt indes auf, dass knapp 90 % der verringerten Felder des Erhebungsbogens schlicht auf dem Wegfall der zuvor standardmäßigen Einzelabfrage von Schätzungen (Ja/Nein-Drop-Down-Felder) beruht. Die restliche Datensparnis hängt u.a. damit zusammen, dass nun jeweils Daten für ein Vorjahr, nicht mehr für drei Jahre abgefragt werden. Einzelne Datenabfragen zu gebietsstrukturellen Unterschieden und zur Netzservicequalität sind entfallen, werden aber gleichzeitig durch neue Datenabfragen im Aufwand überkompensiert. Im Ergebnis ist gerade keine merkliche Verringerung des Aufwands im Vergleich zur Vorjahresabfrage zu erkennen. Da die geplante Abfrage nun jährlich erfolgen soll, wäre für unser Unternehmen damit folglich eine erhebliche Belastung verbunden. Gemessen an den Zielen des Bürokratieabbaus und der verfassungsmäßigen Anforderung der Verhältnismäßigkeit regulatorischer Anforderungen begegnet die geplante Datenabfrage somit deutlichen sachlichen und rechtlichen Bedenken.
3	Verpflichtung zur fristgebundenen Datenübermittlung; Datenumfang (Tenorziffer 2.1, Kapitel II.5.1 der Festlegung)	Strom und Gas	-		Datenverfügbarkeit zum Fristende	Bei einzelnen Daten besteht die Gefahr, dass diese zum Zeitpunkt der Abgabefrist noch nicht vorliegen. Dies betrifft diejenigen Daten, die eine Übermittlung der Jahresarbeit vorsehen. Ursache ist die Abgrenzung der abgelesenen Verbrauchs- oder Einspeisemengen von nicht RLM-gemessenen Verbrauchs- oder Erzeugungsanlagen. Die Abgrenzung unterjähriger Mengen erfolgt in der Regel im Rahmen der Vorbereitung für den Jahresabschluss, der zum Zeitpunkt der Datenübermittlung bei vielen Netzbetreibern noch nicht abschließend festgestellt wurde. Die Bildung von vorab bestimmten Schätzwerten kann zu Abweichungen zwischen gemeldeten Daten und dem Jahresabschluss zugrunde liegenden Daten führen.
4	Datendefinitionen (Tenorziffer 2.3, Kapitel II.5.3 der Festlegung)	Strom und Gas	-			Es ist zwar grundsätzlich zu begrüßen, dass Ihre Behörde für die verschiedenen Positionen Definitionen vorsieht, jedoch ist allgemein festzuhalten, dass diese erhebliche Spielräume eröffnen. Um einerseits für unser Unternehmen eine möglichst genaue Abfrage sowie netzbetreiberübergreifend einen konsistenten Datensatz zu ermöglichen, regen wir an, insbesondere die Zeiträume, die die Definitionen in Bezug nehmen, zu konkretisieren.
5	Abschnitt 3 „Angeglichene Leistung nach Technologie“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.3 der Festlegung)	Nur Strom	-		3.3 sowie 3.4 Installierte Leistung und Entnommene Jahresarbeit von Verbrauchseinrichtungen und Speichern aufgeschlüsselt nach Technologie	Diese Angaben waren in der Vergangenheit für den Kunden nicht meldepflichtig (bis ca. 2023) und jetzt sind es auch nur die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen lt. §14a EnWG. Wie soll mit den Vergangenheitswerten der einzelnen bis 2023 installierten Anlagen bei der installierten Leistung sowie der entnommenen Jahresarbeit umgegangen werden, da diese Altanlagen derzeit nicht identifiziert sind? Möglichkeiten wären z.B.: a) es bleibt eine Dunkelziffer (nicht anzugeben) b) die Daten werden nur für das Jahr der Inbetriebnahme 2025 erhoben c) es muss für die Vergangenheit mit Schätzwerten gearbeitet werden Des Weiteren sollte die Definition für "sonstige" Verbrauchseinrichtungen noch detaillierter beschrieben werden.
6	Abschnitt 6 „Smart Grids“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.5 der Festlegung)	Nur Strom	-		Belastbarkeit der Datengrundlage	Für einen Teil der unter 6 Smart Grids im Erhebungsbogen abgefragten Parameter gibt es keine feste Definition bzw. unterschiedliche Interpretationsmöglichkeiten. Ferner werden die abgefragten Daten in dieser Form statistisch nicht erfasst, sondern müssen mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt oder geschätzt werden. Dies trifft insbesondere auf den Punkt 6.1 Beobachtbarkeit zu. Der Umstand, dass die Daten durch Netzbetreiber geschätzt oder auf unterschiedliche Weise ermittelt werden, führt voraussichtlich zu einer mangelhaften Datenkonsistenz und Vergleichbarkeit. Insbesondere die Abfrage des Anteils der Beobachtbarkeit für die Netzebenen HS, MS und NS ist fragwürdig, da die Leitungen nicht direkt überwacht werden, sondern an den Leitungsabgängen zwischen Netzstationen oder zwischen Netzstation und Letztverbraucher in der Regel in der Netzstation gemessen werden. Somit korreliert die Frage, zu welchem Anteil in Stationen und Leitungsabschnitten Netzzustandsdaten ermittelt werden. Ferner hat die Bezugnahme auf die Netzlänge zur Ermittlung des Anteils für den Netzzustandsdaten eine deutlich geringere Aussagekraft als die Frage, welche im Netz auftretenden Lastanteile einer Netzzustandsermittlung unterliegen. Dies gilt gleichermaßen für die unter 6.2 bis 6.4 erhobenen Daten. Auch für Verbrauchseinrichtungen, Speicher und Einspeiseanlagen kommt es weniger auf die Anzahl der überwachten Anlagen als auf den Anteil des auf diesem Wege überwachten Anteils der Einspeiseleistung an. Der Aufwand für die Erhebung dieser Daten und deren zu erwartende geringe Konsistenz und Vergleichbarkeit stehen daher aus unserer Sicht in keinem Verhältnis.
7	Abschnitt 7 „Digitale Prozesse und Systeme“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.6 der Festlegung)	Strom und Gas	-			Im Rahmen der Datendefinitionen wird definiert, was unter Künstlicher Intelligenz zu verstehen ist. Allerdings erfolgt der Einsatz von Künstlicher Intelligenz in nahezu allen Abteilungen unseres Hauses in unterschiedlicher Tiefe. Zudem wird keine Schwelle definiert, ab welchem Punkt tatsächlich davon auszugehen ist, dass die Betriebsprozesse von KI unterstützt werden. Hieraus folgen große Spielräume bei der Beantwortung der Fragen. Daher ist für die unter 7.3 über die Auswahlmöglichkeiten „ja/nein“ erhobenen Daten, ebenfalls davon auszugehen, dass die Datenkonsistenz und -vergleichbarkeit für unterschiedliche Netzbetreiber mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht gegeben ist.
8	Abschnitt 9 „Kundenmanagement“ des Erhebungsbogens (Kapitel II.7.8 der Festlegung)	Nur Strom	-			Die in Abschnitt 9 vorgesehene Frage 9.2 ist nicht geeignet, die Leistungsfähigkeit des Netzbetreibers abzubilden und widerspricht den in der Methodenfestlegung konsultierten Grundsätzen für die Ausgestaltung der Digitalisierung als Teil der Netzleistungsfähigkeit. Die Art und Weise der Stellung von Netzanschlussbegehren obliegt ausschließlich den Netzkunden. Netzbetreiber sind zwar dazu verpflichtet, ein Webportal zur Verfügung zu stellen, eine Nutzungsverpflichtung für Netzkunden besteht indes nicht. Die Gründe eines Netzkunden, das Netzanschlussbegehren auf andere Art bspw. schriftlich zu stellen, sind mannigfaltig und können nicht vom Netzbetreiber ausgeräumt werden. Schlussfolgerungen aus dieser Frage, die zu einer Ableitung einer Methodik der Digitalisierung oder dessen Monetarisierung herangezogen werden, sind bereits nach den Grundsätzen der von Ihnen beabsichtigte Methodenfestlegung ungeeignet. Hinsichtlich der Bestimmung der Parameter für die Energiewendekompetenz hat Ihre Behörde Kriterien benannt, die die Geeignetheit eines Indikators bemessen sollen (hierzu Rn. 286). Unter anderem führen Sie hierbei aus: „Beeinflussbarkeit: Sofern es sich um einen outputorientierten Indikator handelt, sollte dieser vom Netzbetreiber überwiegend direkt beeinflussbar sein.“ Wengleich die Geeignetheit der Dimensionen der Digitalisierung nicht gleichermaßen von Ihrer Behörde ausdrücklich in der Festlegung definiert wurde, verweisen sie darauf, dass die Digitalisierung auch lediglich eine Ausprägung der Energiewendekompetenz darstellt (Rn. 419). Nach unserer Einschätzung müssen diese Maßstäbe für alle Indikatoren dienen. Insoweit ist die Frage 9.2 nicht geeignet, um spätere Ableitungen über die Fähigkeit zur Digitalisierung zu treffen.